

erp-Richtlinie | 01. Jänner 2011

erp-Forstwirtschaftsprogramm

Ziele

Die Funktionen des Waldes umfassen heute neben der Produktion von Holz die Schutzfunktion, die Erholungsmöglichkeit im Wald und die Wirkungen des Waldes für die Wohlfahrt. Die Sicherstellung einer nachhaltigen multifunktionalen Waldwirtschaft hat höchste forst-, umwelt- und auch gesellschaftspolitische Priorität und ist daher auch Hauptziel der Förderung. Neben der langfristigen Erhaltung eines vielfältigen und vitalen Forstbestandes und der Verbesserung des Forstertrages kommt der Erhöhung der Schutzwirkung des Waldes große Bedeutung zu. Der stark wachsende Einsatz von Biomasse aus Holz für die Energie- und Wärmeherzeugung und die nur zum Teil erfolgende Nutzung des Waldzuwachses bei gleichzeitig steigendem Bedarf der Holzverarbeitenden Industrie begründen zusätzlichen Investitionsbedarf.

Antragsberechtigte

- Besitzer forstwirtschaftlicher Betriebe (Mindest-Waldflächenausmaß von 200 ha)
- Waldbesitzervereinigungen einschließlich Agrargemeinschaften sowie sonstige einschlägige Gemeinschaftsformen (Mindest-Waldflächenausmaß von 200 ha), welche die Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung sowie ordnungsgemäße Sicherstellung, Verzinsung und Rückzahlung der Kredite bieten.
- Unternehmen, die forstwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen

Förderungsfähige Projekte

Aufforstung

Die Aufforstung soll nicht nur die Aufforstungslücken nach Katastrophen schließen, sondern durch die Schaffung neuer Wälder und die

Verbesserung bestehender Wälder auch eine Erhöhung der Holzproduktion bewirken, wobei eine an die örtlichen Gegebenheiten und die natürliche Waldgesellschaft angepasste Baumartenwahl und -mischung Voraussetzung ist.

Es werden daher folgende Vorhaben berücksichtigt:

- Neuaufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Flächen, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen
- Bestandsumbau von standortwidrigen sowie ertragsschwachen Bestockungen zwecks Begründung ökologisch wertvoller, stabiler Bestände
- Anlage von Energieholzflächen
- Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen (wie Windwurf, Schnee- und Windbrüche, Hochwasser, Lawinen und Muren, Insekten- und Pilzbefall, Feuer usw.)
- mit der Aufforstung im Zusammenhang stehende Kulturschutz- und -pflfegemaßnahmen für einen Zeitraum bis maximal fünf Jahre

Waldaufschließung (Forststraßenbau)

Erst durch die Aufschließung von Waldgebieten werden eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder und eine entsprechende Holznutzung ermöglicht. Auch im Zusammenhang mit der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes und für die dadurch zwingend notwendigen Nutzungen ist eine ausreichende Aufschließung erforderlich.

Weiters verlangt die Mechanisierung und Rationalisierung der Holzernte die Anlage belastungsfähiger und wetterfester Forststraßen. Auf ökologische und landschaftsgestalterische Gesichtspunkte ist Bedacht zu nehmen.

Gefördert werden daher die Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise sowie der Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Forststraßen.

Mechanisierung der Holzwerbung und Holzerzeugung

Förderbar ist die Anschaffung von forstlichen Maschinen und Geräten, einschließlich Einrichtungen des Holzhofes sowie von Spezialfahrzeugen, welche für die Holzwerbung und Holzausformung erforderlich sind. Ausgenommen von der erp-Finanzierung sind PKW und herkömmliche LKW sowie Maschinen für die industrielle Holzver- und -bearbeitung. Bei Beurteilung der technischen Maßnahmen werden die gültigen Richtlinien der Forstwirtschaft herangezogen.

Langfristig geplante so genannte Generalprojekte, deren Durchführung sich auf mehrere Wirtschaftsjahre erstreckt, sind in einzelne, jährlich durchzuführende, jedoch in sich abgeschlossene Vorhaben zu gliedern. Das Generalprojekt ist im Erstantrag aufzuzeigen. Nur im Rahmen dieses Generalprojektes können Kreditanträge, beschränkt auf das einzelne Wirtschaftsjahr, gestellt werden, ohne dass hiedurch dem Kreditwerber ein Anspruch auf weitere Kredite für die folgenden Wirtschaftsjahre im Rahmen des Generalprojektes erwächst.

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht darzustellen.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Bahnan-schlüssen, Haustankstellen und dergleichen
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern und Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW; mit Ausnahme von der Holzwerbung und Holzerzeugung dienenden Spezialfahrzeugen für die Forstwirtschaft
- betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Kredithöhe und Projektfinanzierung

erp-Kredite werden in der Regel ab einer Höhe von EUR 350.000,- gewährt (in Ausnahmefällen ab EUR 100.000,-).

Der Förderungswerber hat zu den gesamten Investitionskosten eine Eigenfinanzierung in der Höhe von mindestens 25 % aus selbst aufzubringenden Eigenmitteln und allfälligen sonstigen Mitteln (Bankkrediten, etc.) beizusteuern.

Die Finanzierung des Projektes, einschließlich der Eigenmittel und der sonstigen Mittel, ist detailliert darzustellen.

erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnüt-zungszeit-raum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungs-zeit
Aufforstung, Kulturschutz, Kulturpflege	bis 5 Jahre	bis 5 Jahre inkl. Ausnutzungszeit	bis 12 Jahre
Waldaufschließung, Mechanisierung der Holzwerbung	1/2 Jahr	bis 2 Jahre	bis 10 Jahre
Mechanisierung der Holzwerbung	1/2 Jahr	bis 2 Jahre	bis 5 Jahre

Wird der erp-Kredit nicht während der ursprünglich festgelegten Ausnutzungszeit ausgeschöpft, so erfolgt im Rahmen des erp-Forstwirtschaftsprogramms — in Abweichung zu den anderen erp-Programmen — keine Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr.

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „erp-Kreditkonditionen“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. Nr. L 379/5 vom 28.12.2006, in der geltenden Fassung.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der maximal zulässige Gesamtförderungsbarwert für ein Projekt darf EUR 200.000,- nicht überschreiten.

Weiters darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigen.

Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für erp-Forstwirtschaftskredite

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.